

# **Freizeitgemeinschaft Gesundheit Lohsa e.V.**

## **Gebührenordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 5,00 Euro je Monat und für Kinder 3,50 Euro je Monat und ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Auf schriftlichen Antrag können sozial benachteiligte Personen einen Antrag auf Beitragsminderung stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und legt die Beitragshöhe fest. Sie gilt dann 6 Monate.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro und wird bei Aufnahme in den Verein fällig.

### **§ 3 Auslagenerstattungen**

Die beim Vorstand schriftlich beantragten und genehmigten Käufe werden nach Vorlage der Quittungen/Rechnungen vom Vereinskonto erstattet.

### **§ 4 Reisekosten**

Reisekosten werden nach vorher erfolgter schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Das Vereinsmitglied stellt dazu einen schriftlichen Antrag und übergibt die Belege der öffentlichen Verkehrsmittel, Tankquittungen oder ähnliches zur Buchhaltung im Original dem Vorstand. Für Fahrten mit dem PKW können 0,30 Euro je Kilometer berechnet werden.

### **§ 5 Ausbildungskosten**

Der Übungsbetrieb wird von ausgebildeten Übungsleitern mit gültiger Lizenz durchgeführt. Entsprechend der Ausbildungs- und Weiterbildungsrichtlinien der Verbände werden die Kosten nach schriftlicher Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

### **§ 6 Vereinsmaterialien**

Vereinsmitglieder können Vereinsmaterialien käuflich erwerben. Z. B. T- Shirt, wenn durch Kalkulationsrechnungen der Preis ermittelt wurde. Die Materialien werden entsprechend ausgepreist.

#### §7 Präventionssport

Präventionskurse kosten einheitlich 100,00 Euro und werden von den Krankenkassen mit maximal 100% gefördert. Sollten Vereinbarungen mit den Krankenkassen vorliegen, dann gelten die dort vereinbarten Preise.

Das trifft auch für Gesundheitskurse zu.

Bewegungskurse im Freien und die allgemeinen Sportgruppen sind für Vereinsmitglieder kostenfrei.

Die Einnahmen werden zur Finanzierung des Übungsbetriebes und der Vereinsführung verwendet.

#### § 8 Rehabilitationssport

Die Teilnahme am Rehabilitationssport erfolgt für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder ohne Zuzahlungen. Nach Zwischenabrechnungen oder Schlussrechnungen bei den Krankenkassen oder Rententrägern werden die Einnahmen zur Finanzierung des Übungsbetriebes und der Vereinsführung verwendet.

#### § 9 Spenden

Spendern werden Spendenquittungen ausgestellt. Und die Einnahmen satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.

#### § 10 Beitragsverpflichtungen

Mitgliedsbeiträge bei Verbänden, Kontoführungsgebühren, Gebühren bei Ämtern, Behörden, Gerichten, Anwälten und Notaren werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

#### § 11 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

Lohsa, den 01.09.2011/ 19.04.2017